

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
1.1	<b>Zweckverband Wasserversorgung Ostalb, Gerstetten</b> 08.01.2024	Da die Anlagen und Belange des Zweckverband Wasserversorgung Ostalb nicht berührt werden, haben wir hierzu keine Anmerkungen oder Anregungen.  Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.	Kenntnisnahme	
1.2	<b>Gemeinde Kuchen, Bürgermeisteramt</b> 11.01.2024	Es bestehen hierzu keine Anregungen oder Bedenken seitens der Gemeinde Kuchen.	Kenntnisnahme	
1.3	<b>Netze BW GmbH, Stuttgart</b> -			
1.4	<b>Vodafone West GmbH,</b> -			
1.5	<b>Handwerkskammer Region Stuttgart</b> 07.02.2024	Mit diesen Planungen soll ein Allgemeines Wohngebiet näher an bestehendes Gewerbe heranrücken. Damit könnte diese heranrückende Wohnbebauung existenzgefährdend für diese Gewerbebetriebe werden oder sich nachteilig sowohl auf bereits bestehendes als auch sich evtl. neu ansiedelndes Gewerbe auswirken – ggf. entstehende Konflikte könnten später dann nur zulasten von Gewerbetreibenden gelöst werden.  Wir regen daher an, das gesamte Plangebiet als Urbanes Gebiet zu entwickeln. Damit könnte ebenfalls südlich Wohnbebauung entstehen, aber die Lärmwerte wären hö-	Kenntnisnahme Das Gebiet war im westlichen und südlichen Teil bereits mit Wohngebäuden bebaut. Die Wohnbauten wurden bereits abgebrochen. Durch die Ausweisung der Urbanen Gebiete wird zwischen den Allgemeinen Wohngebieten und den Misch- und Gewerbegebieten ein Puffer gebildet.  Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Wohngebiete im Süden/Südwesten entsprechen der bisherigen und der neuen Nutzung.	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
1.5	<b>Handwerkskammer Region Stuttgart</b>	<p>her, was die Konfliktsituation mit dem umliegenden Gewerbe und auch insbesondere der Tankstelle entschärfen könnte.</p> <p>Zumindest aber müssen aus unserer Sicht die Gebäude D, E und F im Sinne einer Pufferzone als Urbanes Gebiet ausgewiesen werden. Dies ergibt sich auch schon aus der schalltechnischen Untersuchung.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Durch die Neuplanung werden die Ausrichtungen und Stellungen der Gebäude verändert und reagieren auf die angrenzende Bundesstraße. Das Urbane Gebiet MU<sub>1</sub> ist gleichzeitig Auftakt und hat eine abschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Wohngebäude. Es verbessert die Situation im Vergleich zur alten Bebauung. Auf die Konflikte bzgl. der Lärmemissionen wird bei der Neuplanung geachtet, Verweis auf das Lärmgutachten.</p> <p>Der Anregung kann nicht entsprochen werden. Die Wohngebiete im Süden/Südwesten entsprechen der bisherigen und der neuen Nutzung. Das Urbane Gebiet MU<sub>1</sub> mit der geplanten Riegelbebauung an der Bundesstraße hat eine abschirmende Wirkung für die dahinterliegenden Wohngebäude. Es verbessert die Situation im Vergleich zur alten Bebauung. Auch im Westen schließt ein Wohngebiet an der Straße Bruckwiesen an.</p> <p>Beteiligung am weiteren Verfahren wird zugesagt.</p>	
1.6	<b>Verband Region Stuttgart</b> 11.01.2024	<p>Es gilt trotz des vergrößerten Geltungsbereichs weiterhin unsere Stellungnahme vom 14. Februar 2018:</p> <p>Der Planung stehen keine Ziele der Regionalplanung entgegen.                      Wir bitten Sie, uns nach Inkrafttreten der Änderungen ein Exemplar der Planunterlagen, möglichst in digitaler Form (an: <a href="mailto:planung@region-stuttgart.org">planung@region-stuttgart.org</a>), zu überlassen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Planunterlagen werden zugesagt</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....

1.7	<p><b>Energieversorgung Filstal GmbH &amp; Co. KG</b> 05.02.2024</p>	<p>Im Planbereich betreibt die Energieversorgung Filstal GmbH &amp; Co. KG eine Wasserleitung, eine Gas-Hochdruckleitung PN 16 inklusive Fernmeldekabel A-2YF(L)2Y 30x2x0,8 und eine Gas-Niederdruckleitung. Derzeit befinden sich die Leitungen konform zum Konzessionsvertrag in öffentlichen Flächen.</p> <p>Die Gashochdruckleitung ist eine von drei zentralen Einspeisepunkte in das Geislinger Gasnetz. Ohne diese Leitung ist Geislingen nicht sicher und dauerhaft mit Gas zu versorgen. Beeinträchtigungen dieser Leitung sind ein Eingriff in die Versorgungssicherheit von Geislingen und unter allen Umständen zu vermeiden.</p> <p>Sämtliche Bestandsleitungen der EVF werden durch den Gebäudekörper H und die drei Tunnelquerungen unter der bestehenden öffentlichen Verkehrsfläche überbaut. Ein Verbleib in der aktuellen Lage ist auf Basis der diesem Bebauungsplan zu Grunde liegenden Planung nicht möglich.</p> <p>Auf Wunsch der Stadt Geislingen, des Bauträgers Geislinger Siedlungs- und Wohnungsbau GmbH (GSW) und des ausführend Büros IPM Bottek GmbH sollen die bestehenden Leitungen umgelegt werden, um eine Umplanung des Gebietes zu vermeiden. Hierzu gab es in den vergangenen zwei Jahren bereits mehrere Besprechungen. Bis zum heutigen Zeitpunkt liegt noch keine umsetzbare Alternativtrasse vor.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, der Umstand ist bekannt. Abstimmungsgespräche mit der EVF haben stattgefunden. Die Gashochdruckleitung wird im weiteren Verfahren umgelegt, die geplante neue Trasse ist abgestimmt und wird unter den öffentlichen Verkehrsflächen liegen.</p> <p>Kenntnisnahme Die Gashochdruckleitung wird im weiteren Verfahren umgelegt, die Umlegung ist mit der EVF abgestimmt. Die Leitungsabschnitte werden zukünftig nur noch in den öffentlichen Verkehrsflächen liegen.</p> <p>Kenntnisnahme Zur Beachtung an den Bauherren und den Bauträger weiter gegeben. Abstimmungsgespräche mit der EVF haben stattgefunden. Die Gashochdruckleitung wird im weiteren Verfahren umgelegt, die geplante neue Trasse ist abgestimmt und wird unter den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Im März 2024 hat ein weiterer Abstimmungstermin zwischen dem Bauträger und der EVF stattgefunden. Die abgestimmte neue Trasse wird</p>	
-----	--	--	---	--

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
1.7	<b>Energieversorgung Filstal GmbH &amp; Co. KG</b>	<p>Die EVF wird die Leitungen umlegen, sofern eine regelwerkskonforme Alternativtrasse gefunden ist. Die privatrechtlichen Verträge zur Kostenübernahme durch den Verursacher in voller Höhe liegen vor. Erst nach Umlegung in die Alternativtrassen ist eine Bebauung der derzeitigen Leitungsbereiche möglich.</p> <p>Sofern keine Alternativtrasse gefunden wird, verbleiben die Leitungen in ihrer derzeitigen Lage. In diesem Fall sind alle Maßnahmen, die die Leitungen gefährden können, unzulässig. Dies betrifft insbesondere Überbauungen oder Überpflanzungen sowie heranrückende Bebauungen. Für die Leitungen gilt ein Schutzabstand von 1,5 m links und rechts der Leitung.</p> <p>Bei der Gas-Hochdruckleitung handelt es sich um eine 16 bar Leitung. Für diese gelten gemäß den anerkannten Regeln der Technik spezielle Vorgaben hinsichtlich Bau und Betrieb. Maßnahmen an dieser Leitung können nur außerhalb der</p>	<p>insgesamt im Verlauf der neuen Straße mitgeführt. Die Trasse wird über Tunnel 1 (Osten) und Tunnel 2 (Mitte) geführt. Die Überdeckung ist in der abgestimmten Trasse ausreichend. Zusätzlicher Schutz durch Betonsteine. Bei Tunnel 3 (Westen) ist die Überdeckung nicht ausreichend. Hier wird die Trasse unter dem Tunnel in einem Mantelrohr durchgeführt. Zur Überwachung werden „Schnüffelrohre“ nach Vorgabe verbaut.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b>                  Die Abstimmung dazu erfolgt über den Bauherren und den Bauträger. Die Leitungsabschnitte werden zukünftig nur noch in den öffentlichen Verkehrsflächen liegen. Im März 2024 hat ein weiterer Abstimmungstermin zwischen dem Bauträger und der EVF stattgefunden, dabei wurde sich auf den abgestimmten Trassenverlauf geeinigt.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b>                  Zur Beachtung an den Bauherren und den Bauträger weitergegeben.</p> <p><b>Kenntnisnahme</b>                  Zur Beachtung an den Bauherren und den Bauträger weitergegeben. Anerkannten Regeln der Technik, spezielle Vorgaben und Baubegleitung werden beachtet.</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
1.7	<b>Energieversorgung Filstal GmbH &amp; Co. KG</b>	<p>Heizperiode also im Zeitraum von Mai – Oktober stattfinden. Zudem ist eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen erforderlich.</p> <p>Die Platzverhältnisse westlich von Gebäude H sind planerisch im Detail zu untersuchen. Sofern eine regelwerkskonforme Verlegung sämtlicher Leitungen (Kanal, Gas, Wasser, Strom und Telekommunikation) nicht möglich ist, sind durch den Beiträger Grundstückserweiterungen oder Umpfanungen am Gebäude H vorzunehmen. Ein Übereinanderlegen der Leitungen ist nicht zulässig.</p> <p>Aufgrund der geplanten zukünftigen Gestaltung des Gebietes ist der Fußweg westlich von Geb. H die einzige Leitungsverbindung zu den Gebäuden Bruckwiesen 79 – 97 und daher von besonderer Bedeutung.</p> <p>Die geplanten zwei Baumstandorte westlich Geb. H müssen entfallen. Diese stehen aufgrund der Leitungsnähe in Konflikt zu den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der GW 125 und DIN 18920.</p> <p>Für die übrigen Baumstandorte im Gebiet ist zu prüfen, ob die Vorgaben der anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden können. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Schutzmaßnahmen sind durch die Leitungsträger freizugeben.</p>	<p>Kenntnisnahme                      Die Planung der Leitungsverlegungen wird durch ein Fachbüro geplant und durchgeführt. Die Trassen in diesem Bereich werden nebeneinander mit entsprechenden Abständen geplant. Die Leitungsführung ist im öffentlichen Bereich, neben dem Gebäude H durchführbar und mit der EVF abgestimmt.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme                      Die beiden Bäume westlich Gebäude H sind nicht als Festsetzung im Bebauungsplan enthalten. Es handelt sich um einen Gestaltungsvorschlag im Freianlagenplan.                      Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und Schutzmaßnahmen bei Baumpflanzungen werden beachtet. Die festgesetzten anzupflanzenden Bäume dürfen zudem um bis zu 5 m abweichen, dieser Puffer wird in Anspruch genommen, damit die Baumstandorte nicht in Konflikt mit den Leitungen kommen.                      Ergänzungen zu den Leitungsabständen bei Baum-Anpflanzungen in den Festsetzungen des Bebauungsplan Textteils aufgenommen.</p>	



Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am ____.
1.9	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b>	<p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Mitteljuras, welche im Plangebiet von quartären Ablagerungen aus Quartärem Sinterkalk sowie Auenlehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Nach Interpretation des hochauflösenden Digitalen Geländemodells besteht unter Umständen eine Gefährdung durch von den Steilhängen/Felswänden oberhalb des südwestlichen Teils des Plangebiets ausgehende Sturzprozesse. Es sollte vorab untersucht werden, ob im Plangebiet ein ausreichender, auf die jeweilige Nutzung abgestimmter Schutz gegen Steinschlag, Blockschlag oder Felssturz vorhanden ist.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>In Hinweisen des Textteils bereits aufgenommen.</p> <p>In Hinweisen des Textteils bereits aufgenommen.</p> <p>Abschnitt wird in den Hinweisen des Bebauungsplan-Textteils ergänzt</p> <p>In Hinweisen des Textteils bereits aufgenommen.</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung Gemeinderat am ..:..:..
1.9	<b>Regierungspräsidium Freiburg</b>	<p><b>Boden</b>                      Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><b>Mineralische Rohstoffe</b>                      Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p><b>Grundwasser</b>                      Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p><b>Bergbau</b>                      Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b>                      Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="https://www.lgrb-bw.de">https://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.                      Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung Gemeinderat am .....
1.10	<b>Regierungspräsidium Stuttgart</b> 23.01.2024	<p>Nach dem vorgelegten Formblatt handelt es sich um einen entwickelten Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie bei entwickelten Bebauungsplänen keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen – bei Bedarf – jeweils direkt Stellung.</p> <p><b>Raumordnung</b>                      Es bestehen keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht.</p> <p>Allgemein weisen wir auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser und dessen erhebliche Prüfpflichten (Ziel der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind, hin.</p> <p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.</p> <p>Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind:                      Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK)                      Abt. 2 – Referat 24 (Planfeststellungsbehörde)                      Abt. 3 Landwirtschaft                      Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen                      Abt. 5 Umwelt                      Abt. 8 Denkmalpflege</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Nach Inkrafttreten werden dem Regierungspräsidium Stuttgart die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung Gemeinderat am ..:..:..

1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b> 06.02.2024	<b>I. Umweltschutzamt</b>  Aus Sicht des <b>Naturschutzes und der Landschaftspflege</b> wird zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Schutzgebiete: sind nicht betroffen  <b>Artenschutz:</b> Der Absatz zum Artenschutzrecht im Textteil des Bebauungsplans wird begrüßt. Grundsätzlich handelt es sich beim Artenschutzrecht um zwingendes Recht, das z. B. beim Abbruch oder Umbau von Gebäuden immer einzuhalten ist.  Neben den im Textteil bereits formulierten Hinweisen zum Artenschutzrecht sollte nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde auch aufgenommen werden, dass vor Abbruch oder Umbau von Gebäuden zu prüfen ist, ob Fledermausquartiere von den geplanten Arbeiten betroffen sind. Ist dies der Fall, sind die Maßnahmen zu unterlassen sowie die Entscheidung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen. Zudem sollten sämtliche Abbrucharbeiten und Umbauarbeiten an Gebäuden zur Einhaltung des individuenbezogenen Tötungsverbots bzgl. der Artengruppe Fledermäuse (§ 44 Abs. 1. Nr. 1 BNatSchG) nur im Zeitraum vom 1. November bis 28. Februar durchgeführt werden.  Nach Ansicht der unteren Naturschutzbehörde sind die o. g. Ergänzungen geeignet, es dem einzelnen Vorhabensträger zu erleichtern, das Artenschutzrecht einzuhalten.	Kenntnisnahme.  Kenntnisnahme.  Entsprechende Hinweise sind bereits aufgenommen, Fledermäuse wurden nicht explizit genannt, sondern „alle besonders geschützten Tierarten“. Die vorgeschlagene Formulierung zu den Fledermäusen wird in den Hinweisen des Bebauungsplan-Textteils ergänzt.  Auch der Hinweis zum Zeitraum der Rodungs- und Abbrucharbeiten ist in den Hinweisen des Bebauungsplans bereits eingearbeitet. Zusätzlich wird der Punkt „Artenschutz“ in den Umweltbelangen der Begründung abgehandelt.  Kenntnisnahme	
------	--	--	--	--

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung  Gemeinderat am ..:..:..
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p><b>Oberflächengewässer</b>                      Die Bereiche entlang der Fils sind mittlerweile bereits bebaut. Die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden hierbei berücksichtigt.                      Es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken geäußert.</p> <p><b>Abwasser</b>                      Sowohl in der Begründung zum Bebauungsplan auf Seite 18 als im Textteil (S.6 Ziffer 9.1.) zum Bebauungsplan ist folgendes formuliert:                      „A 9.1 Behandlung von Niederschlagswasser                      § 37 Abs. 4 HWG i.V.m. § 55 Abs. 2 WHG                      Im Plangebiet ist das anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dachflächen, privaten Verkehrsflächen und sonstigen befestigten Flächen, sofern es nicht gesammelt und verwertet wird und weder wasserrechtliche noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen, zu versickern und/oder gedrosselt in die Mischwasserkanalisation abzuleiten.“</p> <p>Auf den Baugrundstücken sind Maßnahmen zur Abflussvermeidung bzw. Retention zu treffen.“ Von den Dachflächen der bereits hergestellten Gebäude und aus unbefestigten Flächen wird bereits Niederschlagswasser in die angrenzende Fils eingeleitet. Damit dies nicht unzulässig ist, sind die Formulierungen dahingehend anzupassen, dass das Niederschlagswasser versickert oder gedrosselt <u>in die Fils</u> oder die Mischwasserkanalisation eingeleitet werden soll.</p> <p>Aus dem genannten § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergibt sich, dass Niederschlagswasser dezentral</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.                      Formulierung zum Niederschlagswasser (Kap. A 9.1) wird im Textteil und der Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Formulierung zum Niederschlagswasser (Kap. A 9.1) ist aus dem Entwurf von 2017 übernommen</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung  Gemeinderat am ..:..:..
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p>durch Versickerung und/oder Einleitung in ein Oberflächengewässer beseitigt werden soll, sofern dem nichts entgegensteht. Das ist dann anstatt der Vermischung und Ableitung mit behandlungsbedürftigem Abwasser zur Kläranlage vorzusehen. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Formulierung noch stärker klarzustellen. Bei der Rechtsgrundlage ist nur § 55 Abs. 2 WHG zu nennen, da das Hessische Wassergesetz (HWG) in Baden-Württemberg nicht zur Anwendung kommt.</p> <p><b>Altlasten</b>                      Im Plangebiet liegt das Areal der stillgelegten Schreinerei Ströhle. Schreinereien sind gemäß dem Branchenkatalog zur Erfassung von Altstandorten als eingeschränkt altlastenrelevant eingestuft. Wenn in dem Betrieb lackiert wurde, besteht das Risiko, dass der Untergrund verunreinigt ist. Im Zuge des B-Planverfahrens ist der Altlastenverdacht durch eine historische und je nach deren Ergebnis eine orientierende technische Untersuchung aufzuklären. Die Ergebnisse sind dem Landratsamt zur Beurteilung vorzulegen.</p> <p><b>Abfall</b>                      Bei der vorgesehenen Bebauung werden große Mengen an Erdaushub anfallen, insbesondere, wenn das Plangebiet großflächig durch eine Tiefgarage „unterkellert“ wird.</p> <p>Es ist zu prüfen, ob durch Festsetzungen im Bebauungsplan ein Erdmassenausgleich innerhalb des Baugebietes erreicht werden kann (§ 3 Abs.3 LKreiWiG). Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung anfallenden zu erwartenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden.</p>	<p>worden. Der Textteil wird entsprechend angepasst.</p> <p>Kenntnisnahme. Rechtsgrundlage wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme                      Die VTG Straub Ingenieurgesellschaft mbH hat in Abstimmung mit dem LRA und im Austausch mit den ehemaligen Eigentümern und der Stadt Geislingen die Altlastensituation der stillgelegten Schreinerei beurteilt. Es liegen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Untergrundverunreinigung vor. Verweis auf die Beurteilung (Anlage 7).                      In den Hinweisen des Bebauungsplan Textteils ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme                      Mit dem Bebauungsplan soll ein gemischt genutztes Quartier am Stadteingang von Geislingen entstehen. Im Rahmen des gemischt genutzten Quartiers sollen unter anderem ca. 180 Wohneinheiten entstehen. Die Stellplätze hierfür sowie der weitere gesamte Parkplatzbedarf im Quartier soll im Rahmen einer Tiefgaragenlösung umgesetzt werden. Innerhalb des Quar-</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>		<p>tiers soll daher, mit Ausnahme der Zu- und Abfahrt in die Tiefgarage sowie mit Ausnahme von Versorgungs- und Entsorgungsfahrzeugen und Zulieferer-Verkehr kein Kfz-Verkehr stattfinden. Die Straße Bruckwiesen wird von Parkierungen im öffentlichen Bereich freigehalten, um eine höhere Aufenthaltsqualität im neuen Quartier zu schaffen. Auch in den benachbarten Straßen sind keine Flächen für Stellplätze und Parkierungen im öffentlichen Raum vorgesehen. Entsprechend erfolgt eine Bündelung der Stellplätze in der geplanten Tief-/Sockelgarage. Da das Plangebiet derzeit noch nicht gut an den ÖPNV angeschlossen ist, ist vorgesehen, je Wohneinheit mehr als einen Stellplatz in der Tiefgarage anzubieten. Erforderlich wird daher eine großflächige Tiefgarage, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplans bauplanungsrechtlich ermöglicht wird; im flächenmäßigen Großteil des Bebauungsplangebiets soll daher eine Tiefgarage zulässig sein und realisiert werden.</p> <p>Im Rahmen der Realisierung der Vorhaben und der Tiefgarage fallen daher nicht unerhebliche Aushubmenge an. Auf Grund der örtlichen Situation und der vorgesehenen Bebauung ist ein Erdmassenausgleich nur bedingt und nicht vollumfänglich durchführbar. Hierbei wurde die Regelung in § 3 Abs. 3 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKreiWiG) berücksichtigt, wonach durch die Festlegung von Straßen und Gebäudeniveaus Aushubmassen vor Ort be-</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>		rücksichtigt werden können. Die zu erwartenden Aushubmassen können jedoch zum überwiegenden Teil nicht vor Ort verwendet werden. Dies ist zum einen dadurch bedingt, dass das Baugebiet an die Bundesstraße B10 sowie die Kreisstraße (Oberböhringer Straße) angrenzt, und die entsprechenden Höhenverhältnisse zu beachten sind. Des Weiteren grenzt das Bebauungsplangebiet südlich an die Fils (mit zu berücksichtigendem Gewässerrandstreifen). Darüber hinaus ist der Bereich zwischen der Straße Bruckwiesen und der Fils bereits teilweise bebaut, so dass hierdurch bereits definierte Höhenverhältnisse zu berücksichtigen sind; entsprechendes gilt auch hinsichtlich der westlich an das Quartier angrenzenden, bereits vorhandenen Wohnbebauung. Auf Grund dieser örtlichen Situation und Gegebenheiten kommt eine Festlegung von einem höheren Straßen- und Gebäudeniveau als im Bebauungsplan vorgesehen nicht bzw. nur mit erheblichen Nachteilen in Betracht, weil das Gebäude- und Straßenniveau für einen Erdmassenausgleich innerhalb des Quartiers in größerem Umfang erhöht werden müsste; für einen vollständigen Erdmassenausgleich um ca. 3,5 m. Auch mit Rücksicht auf die angrenzende Wohnbebauung wird von einer Festlegung eines höheren Straßen- und Gebäudeniveaus als im Bebauungsplan vorgegeben, abgesehen. Allerdings kann von der im Bebauungsplan jeweils festgelegten EFH um bis zu 0,5 Meter abgewichen werden. Dadurch	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p><u>Hinweis:</u> Eine fehlende Berücksichtigung des Erdmassenausgleichs kann u.U. zu einer Rechtswidrigkeit des Bebauungsplans wegen eines Abwägungsfehlers (wegen Abwägungsausfall) führen. Der Erdmassenausgleich als zu prüfender Belang ist als „Abwägungsmaterial“ bei der Planungsabwägung / dem Planungsermessen gemäß BauGB in die Abwägung mit einzubeziehen.</p> <p><b>Bodenschutz</b>                      Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind im Plangebiet kaum vorhanden.                      Zur Anlage der Grünflächen muss in jedem Fall - ob mit oder ohne großflächige Tiefgarage - Oberboden und kulturfähiger Unterboden in erheblicher Menge beschafft werden.</p> <p>Der B-Plan sieht vor, das Plangebiet in großen Teilen durch eine Tiefgarage zu „unterbauen“, die mit maximal einem Meter Bodenmaterial überdeckt werden soll. Dadurch wird die Möglichkeit der Versickerung des Niederschlagswassers von den versiegelten Dach- und Verkehrsflächen ausgeschlossen. Es wird zusätzlich, insbesondere im Winterhalbjahr, Sickerwasser von den begrünten Flächen über der Tiefgarage anfallen, dass in Drainagen aufgefangen und beseitigt werden muss. Für ein gesundes Gedeihen</p>	<p>kann sich im Rahmen der Planung und Ausführung der Vorhaben unter Umständen zusätzliches Erdmassenausgleichspotenzial ergeben.</p> <p>Darüber hinaus sollen bei der Durchführung von Bauvorhaben im Sinne von § 3 Abs. 4 LKreiWiG die Abfallrechtsbehörden und die öffentlichen rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit auf einen Erdmasseausgleich hinwirken (vgl. § 3 Abs. 3 LKreiWiG). Ein entsprechender Hinweis hierauf ist im Textteil des Bebauungsplans enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme                      Pflanzungen und die Anlage von Grünflächen werden mit ausreichend Bodenmaterial realisiert. Die Umsetzung der Grün- und Freiflächengestaltung auf der geplanten Tiefgarage wird durch ein Fachbüro begleitet und durchgeführt.</p> <p>Baumpflanzungen werden mit ausreichend Bodenmaterial realisiert.                      Gemäß A 9.1 wird das im Plangebiet anfallende, nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser von Dachflächen, privaten Verkehrsflächen und sonstigen befestigten Flächen wo möglich gesammelt und verwertet.                      Auf den Baugrundstücken werden Maßnahmen zur Abflussvermeidung bzw. Retention getroffen.</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am ____.:____.:____.
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p>und Wachsen der vorgesehenen Bäume bietet der Standort über der Tiefgarage ungünstige Bedingungen, da der Wurzelraum zur Tiefe hin begrenzt ist.</p> <p>Der Beitrag des Plangebiets zur angestrebten „Schwammstadt“ ist bei Realisierung der großflächigen Tiefgarage zu vernachlässigen.</p> <p>Es wird angeregt zu prüfen, ob es für den Naturhaushalt vorteilhaftere Alternativen zu der großflächigen Tiefgarage gibt.</p> <p><b>Hinweis zur ÖPNV:</b>                      Der nächste Bahnhof ist nicht drei Kilometer, sondern 800 Meter vom Plangebiet entfernt.                      Gemäß Google Maps ist der Westbahnhof in 12 Minuten zu Fuß und in 5 Minuten mit dem Fahrrad erreichbar.</p> <p>Im Hinblick auf <b>Grundwasserschutz</b> werden keine Bedenken geäußert.</p>	<p>Vorgesehen ist in der Planung der GSW, dass das in den Freianlagen anfallende Niederschlagswasser möglichst langfristig für die Pflanzungen zur Verfügung gestellt wird. Auf den Dachflächen der Tiefgarage wird hierfür ein Retentionsaufbau und z.B. die Ausformung von oberflächlichen Mulden vorgesehen, die eine Rückhaltung des Niederschlagswassers bewirken.</p> <p>Kenntnisnahme                      Das Plangebiet wird von oberirdischer Parkierung freigehalten, daher muss eine Tiefgarage errichtet werden.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Hinweis zum nächsten Bahnhof wird in Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p><b>Immissionsschutz</b>                      Das geplante Wohn- und Urbanes Gebiet ist geprägt durch den Verkehrslärm der nördlich verlaufenden Bundesstraße B10 (Stuttgarter Straße) und den Gewerbelärm der Tankstelle (Flst. 104). Die hierzu in Auftrag gegebenen Schalltechnische Untersuchung durch die GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ingenieurgesellschaft mbH (2023) errechnet dabei die nachstehend genannten erheblichen Lärmrichtwertüberschreitungen wie folgt:</p> <p><u>Verkehrslärm durch die Stuttgarter Straße B 10</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an den zur Stuttgarter Straße (B 10) zugewandten Fassaden im MU<sub>1</sub> und den Häusern K und L im MU<sub>2</sub></li> <li>• an allen Gebäuden im MU<sub>1</sub> und MU<sub>2</sub> (urbane Gebiete) im Tages- und Nachtzeitraum</li> <li>• im Gebäude A im WA<sub>1</sub> sowie an allen Gebäuden im WA<sub>2</sub> und WA<sub>3</sub> im Tageszeitraum</li> <li>• an allen Gebäuden in allen allgemeinen Wohngebieten im Nachtzeitraum</li> </ul> <p><u>Verkehrslärm durch die geplante Tiefgarage und die Sockelgarage</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• an allen Häusern/Baufelder G und M im MU<sub>2</sub> im Nachtzeitraum</li> <li>• bei den Gebäuden/Baufeldern A und B bereichsweise im WA<sub>1</sub> im Nachtzeitraum</li> </ul> <p><u>Gewerbelärm</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in den Bereichen des MU<sub>1</sub> und Bereiche der Häuser G und K im MU<sub>2</sub> im Nachtzeitraum</li> <li>• bei Gebäude E bereichsweise im WA<sub>2</sub> im Tageszeitraum und im Nachtzeitraum</li> <li>• im WA<sub>3</sub> bei allen Gebäuden/Baufeldern</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung Gemeinderat am ..:..:..
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p><u>Vorgesehene Passive Schallschutzmaßnahmen</u>                      Laut Text- und zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan sind im Baugenehmigungsverfahren Schallschutzmaßnahmen gemäß DIN 4109 nachzuweisen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prallscheiben für alle schutzbedürftigen Wohn- und Arbeitsräume</li> <li>• geschlossene Loggien, Laubengänge oder Grundrissgestaltungen</li> <li>• Erschließungsbereiche und Treppenhäusern sowie Räumen ohne Schutzwürdigkeit</li> <li>• (Badezimmer, Küchen, Flure) an den betroffenen Fassadenabschnitten</li> <li>• fensterunabhängige Lüftungseinrichtungen bei betroffenen Schlafräumen</li> <li>• Fenster für Schlafräume an den straßenabgewandten Seiten</li> </ul> <p>Gegen die passiven Lärmschutzmaßnahmen an sich ist nichts einzuwenden.</p> <p><u>Aus Sicht des Immissionsschutzes zu prüfende Aktive Lärmschutzmaßnahmen</u>                      In der Begründung zum Bebauungsplan werden für den Verkehrs- und Gewerbelärm aktive Lärmschutzmaßnahmen wie Lärmschutzwände zwar erläutert, aber nicht weiterverfolgt, u.a. aufgrund der unmittelbaren Nähe der Baufenster zur Straße. Damit begründen sich die passiven Lärmschutzmaßnahmen als quasi alleinigen Ansatz zur Lärmminimierung.</p> <p>Andererseits fordert die Umgebungslärmrichtlinie Aktionspläne zum Lärmschutz, deren Ansatz es ist den Lärm ausgehend von der Schallquelle (dem Verkehr) und nicht dem</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>

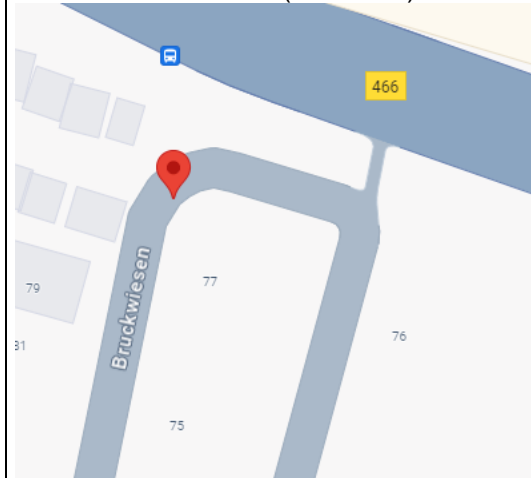
Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung Gemeinderat am .....	
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p>Einwirkungsort zu betrachten, was dafürspricht, die Überlegungen zum aktiven Lärmschutz ggf. zu ergänzen.                      Die <b>Lärmfibel Baden-Württemberg</b> misst insbesondere dem <b>vorsorgenden und aktiven Lärmschutz</b> hohe Bedeutung bei:                      „Maßnahmensseitig sollten der Gebietsschutz und damit aktive Schallschutzmaßnahmen Vorrang haben...“, weshalb die <b>schalltechnische Überprüfung</b> von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>etwaigen Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der B 10 zumindest nachts und</b></li> <li>• <b>einer Lärmschutzwand gegen den Tankstellengeräusch anregt wird.</b></li> </ul> <p><b>II. Gesundheitsamt</b></p> <p>Im Gebiet des Bebauungsplans befindet sich die Altablagerung in den Bruckwiesen. Über die Inhaltsstoffe der Altablagerung ist seitens des Gesundheitsamts nichts bekannt. Bei Eingriffen in den Untergrund ist hier ein geeigneter Sachverständiger hinzuzuziehen.                      Wird der o.g. Punkt eingehalten, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes daher gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplans keine fachlichen Einwände.</p> <p><b>III. Amt für Vermessung und Flurneuordnung</b></p> <p>Stellungnahme der <u>Abteilung Flurneuordnung</u>:                      keine Betroffenheit.</p> <p>Für die <u>Abteilung Vermessung</u> werden formale bzw. zeichnerische Details angemerkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Der Katasterstand ist mit einem eigenen Datenstand anzugeben. Z. B. Unter der Bemerkung zu den BPL Infos</li> </ul>	<p>Kenntnisnahme                      Anregungen zur Geschwindigkeitsbegrenzung werden weitergegeben. Anregung zur Lärmschutzwand zur Tankstelle wird geprüft, im Rahmen der Freianlagenplanung wird eine Mauer als Abgrenzung/Einfriedung zur Tankstelle geplant.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Die Altablagerung ist ein ausgeschiedener Altlastenstandort, ehemals im Bereich Haus A bis unter die Straße „Bruckwiesen“.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung  Gemeinderat am ____:____:____
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p>Plandatum 13.11.2023                      Eine weitere Zeile im Sinne von:                      Kartengrundlage: Auszug aus dem Liegenschaftskataster / ALKIS Stand: xx.yy.202x</p> <p>Außerhalb liegende Flurstücke</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Daten des Liegenschaftskatasters umfassen nicht den ganzen B-Plan. An den Rändern fehlen Gebäude, Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern z. B. Flst. 149</li> <li>• Beim Fluss „Fils“ fehlt die Klassifizierung Wa2 und Flurstücksnummer 1/1,</li> <li>• Gleiches auch beim Fluss „Eyb“</li> <li>• Bei der Bundesstraße fehlt die Klassifizierung B10 und die Flurstücksnummer 10</li> <li>• Durch die Nutzungsschablonen sind angrenzende Flurstücksnummer verdeckt. Z. B. 121/6, 121/7, 121/9, 1006/1, (1/1, 10)</li> <li>• Die Rheinlandstraße sowie Flurstück 299 fehlt (Farbgebung Flurstücksgrenzen: ungewöhnlich in blau)</li> </ul> <p><b>IV. Abfallwirtschaftsbetrieb</b></p> <p>Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Göppingen (AWB) nimmt, auch im Interesse einer reibungslosen und unproblematischen Entsorgung, wie folgt Stellung:</p> <p>Bei der Durchsicht der Bebauungsunterlagen ist aufgefallen, dass sich die Zufahrt zu den Häusern 79 - 91 der Straße Bruckwiesen verändert. Diese Häuser werden aktuell nicht einzeln angefahren, da es keine Wendemöglichkeit gibt. Bei der weiteren Planung sollte berücksichtigt</p>	<p>Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird entsprechend angepasst. Grundplan ist das Liegenschaftskataster.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird entsprechend angepasst. Grundplan ist das Liegenschaftskataster.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Sammelplatz für die Häuser 79-91 bleibt unverändert, dieser liegt außerhalb des Geltungsbereichs im Bereich der Privatstraße. Die Lage der Straße Bruckwiesen hat sich hier ebenfalls nicht verändert.</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am ____.:____.:____.

1.11 **Landratsamt Göppingen**

werden, dass die Anwohner\*Innen ihre Abfalltonnen gesammelt bereitstellen. (siehe Bild)



Gegebenenfalls muss ein Sammelplatz eingeplant werden.

Ansonsten kann in der Planung keine konkrete Beeinträchtigung der kommunalen Abfallentsorgung erkannt werden, sofern die folgenden Punkte eingehalten werden:

- Verkehrsflächen sind so großzügig zu planen, dass eine Straßenführung gemäß den UVV Müllbeseitigung möglich ist.
- Es ist von der An- und Durchfahrt dreiachsiger Abfallsammelfahrzeuge mit Überständen bis zu 4 m und einem Gesamtgewicht bis zu 30 t auszugehen. Eine Mindestdurchfahrtsbreite von 3,50 m (Fahrzeugbreite zzgl. 0,5 m Sicherheitsabstand zu beiden Seiten) ist einzuhalten.

Nur innerhalb des Geltungsbereichs wurde die Lage angepasst, die Zufahrt zu den Sammelplätzen der Häuser 79-91 bleibt aber gewährleistet. Eine Wendemöglichkeit für das Müllfahrzeug ist im Plangebiet vor Haus H vorgesehen.

Kenntnisnahme.

Die Anforderungen der kommunalen Abfallentsorgung werden eingehalten. Der Wendehammer südlich des Gebäudes H entspricht den Vorgaben.

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wendeanlagen sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so zu bemessen, dass der Mindestdurchmesser 21 m (20 m Wendekreis zzgl. 1 m für die Außenseite der Fahrzeugüberhänge) nicht unterschritten wird. Verkehrsinseln auf Wendeanlagen sind erst ab einem Durchmesser von 25 m zulässig (max. 3 m Durchmesser für Bepflanzung). An den Abfuhrtagen sind die Wendeanlagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Der Ausfuhradius darf 10 m nicht unterschreiten.</li> <li>• Wendehämmer sind für die Benutzung durch Abfallsammelfahrzeuge so einzurichten, dass maximal nur ein zweimaliges Zurückstoßen erforderlich ist. Bei den Abmessungen sind die notwendigen Freiflächen für Fahrzeugüberhänge (bis zu 4 m) zu berücksichtigen.</li> </ul> <p>Sollten die einschlägigen Vorschriften, die in der Regel Mindeststandards enthalten, im Zuge der Planung nicht eingehalten werden, so ist der AWB nicht verpflichtet, mit Abfallsammelfahrzeugen in diese Gebiete hineinzufahren und angefallenen und bereitgestellten Müll dort abzuholen. In diesen Fällen kann er gemäß § 8 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung einen anderen Bereitstellungsort für Abfälle (z.B. Sperrmüll) und Abfallgefäße bestimmen, an dem die Mindeststandards eingehalten werden. Die im betroffenen Baugebiet wohnenden Anlieger müssen dann selbst ihre Abfälle dort hinbringen.</p> <p>Wendehämmer für dreiachsige Abfallsammelfahrzeuge Darstellungen abgebildet.</p>	<p>Kenntnisnahme.                      Zur Beachtung an den Bauherren und Bauträger weitergegeben.</p> <p>Der Wendehammer in der Planung (südlich des MU<sub>1</sub>) ist für ein dreiachsiges Abfallsammelfahrzeug geeignet.</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023			
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung  Gemeinderat am ..:..:..
1.11	<b>Landratsamt Göppingen</b>	<p><b>V. Amt für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur</b></p> <p>Aus Perspektive des Radverkehrs kann die Planung begrüßt werden. Es wird bereits vorab darauf hingewiesen im Rahmen von Baumaßnahmen, welche die Nutzung des öffentlichen Straßenraums einschränken (insb. Durchfahrt auf der Straße Bruckwiesen), entsprechende Umleitungen für den Radverkehr vorzusehen.</p> <p>Im Hinblick auf die Formulierung „In der Sockelgarage können auch Sharing- Modelle und E-Lademöglichkeiten angeboten werden“ (Textteil) wird auf die gesetzliche Grundlage zur Bereitstellung von Ladeinfrastruktur hingewiesen und vorgeschlagen, den folgenden Hinweis zu ergänzen:</p> <p>§ 6 des GEIG „Wer ein Wohngebäude errichtet, das über mehr als fünf Stellplätze innerhalb des Gebäudes oder über mehr als fünf an das Gebäude angrenzende Stellplätze verfügt, hat dafür zu sorgen, dass jeder Stellplatz mit der Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität ausgestattet wird“. Hier können/sollten außerdem klare Angaben gemacht werden, wieviel Ladestationen für wie viel Stellplätze gebaut werden müssen.</p> <p>Im Hinblick auf die Problematik der Lärmbelastung sollte über eine grundsätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf der angrenzenden Stuttgarter Straße nachgedacht werden, wie zum Beispiel in vielen Großstädten eine Beschränkung zwischen 22 – 06 Uhr auf Tempo 30 km/h. Dies ist auch Bestandteil des 2017 vom Geislinger Gemeinderat beschlossenen Maßnahmenplans zur Lärmaktionsplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme.                      Zur Beachtung an den Bauherren und Bauträger weitergegeben.</p> <p>Kenntnisnahme.                      Anregung wird geprüft und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet. Geschwindigkeitsreduzierungen werden grundsätzlich befürwortet.</p>

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2023				
Nr.	1 Träger öffentlicher Belange	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
1.12	<b>AlbWerk GmbH &amp; Co KG</b> 06.02.2024	Die elektrische Versorgung der geplanten Gebäude erfolgt über ein noch zu errichtendes Kabelnetz. Um das neue Niederspannungsnetz ausreichend versorgen zu können, benötigen wir neue Ortsnetzstationen.  Bitte berücksichtigen Sie in Ihren weiteren Planungen zwei Flächen von je ca. 4 x 6 m im geplanten Baugebiet für diese Stationen.	Kenntnisnahme.  Im Plangebiet sind zwei Stationen vorgesehen, diese werden im weiteren Verfahren mit der AlbWerk GmbH & CoKG abgestimmt. Zur Beachtung an den Bauherren und bauträger weitergegeben.	
1.13	<b>Stadtwerke Geislingen</b> -			
1.14	<b>Rationelle Energie Süd GmbH</b> 03.01.2024	Von unserer Seite gibt es keine Kommentare oder Einwendungen zum betreffenden Bebauungsplan Bruckwiesen.	Kenntnisnahme	
1.15	<b>IHK Region Stuttgart – Bezirkskammer Göppingen</b> -			
1.16	<b>Bürgermeisteramt Bad Überkingen</b> 24.01.2024	die Gemeinde Bad Überkingen hat keine Einwände zum geplanten Bebauungsplan.	Kenntnisnahme	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....

2.1	<b>BürgerIn 1</b> 31.01.2024	<p>zu dem erneut ausgelegten Bebauungsplan „Bruckwiesen“ nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>1. Die Stadt Geislingen möchte zusammen mit der GSW eine extrem verdichtete Bebauung der Bruckwiesen realisieren. Die bereits erstellten Blöcke A, B + C wurden im neuen B-Plan aufgenommen. Die geänderte EFH und die Gebäudehöhen, sowie die genehmigten Baupläne wurden im aktualisierten B-Plan stillschweigend übernommen und somit legalisiert!</p> <p>Die Erhöhungen der GRZ auf 1,0 im urbanen Bereich und 0,92 im WA sind für uns nicht zumutbar. Durch eine solche hohe Verdichtung mit fast kompletter Versiegelung können zusätzliche und vermeidbare Konflikte entstehen.                  Diese extreme Bebauung kann und darf nicht im Sinne der braven Bürger sein!</p>	<p><b>Kenntnisnahme</b>                  Mit dem Bebauungsplan Bruckwiesen wird die planungsrechtliche Voraussetzung für ein gemischt genutztes Wohnquartier im Rahmen der Innenentwicklung geschaffen.                  Ziel ist es, in insgesamt elf Gebäuden moderne und urbane Wohnformen zu entwickeln.                  Für die Gebäude A-C wurden die Baugenehmigungen nach dem bestehenden Baurecht erteilt und entsprechend umgesetzt. Der Bebauungsplan übernimmt die genehmigte bzw. ausgeführte Situation.                  Für die Urbanen Gebiete wurde das Maß der baulichen Nutzung erhöht, da die Grundstücke an der B10 zu großen Teilen unterbaut werden. Die Bebauung, die in Erscheinung tritt, muss innerhalb der festgesetzten Baufenster/Baugrenzen liegen. Diese Baufenster entsprechen insgesamt in etwa in ihrer Größe dem bisherigen Entwurf von 2017, das heißt oberirdisch ist eine Verdichtung in der Fläche nicht gegeben. Nur im Bereich des MU<sub>2</sub> ist durch das geplante Sockelgeschoss eine höhere Verdichtung geplant.                  Für die Wohngebiete gilt die GRZ von 0,4 weiterhin (dies bedeutet, das maximal 40 % der Grundstücksflächen oberirdisch bebaut werden dürfen), sowie die Kappungsgrenze nach §</p>	
-----	---------------------------------	--	--	--

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
2.1	<b>BürgerIn 1</b>	<p>2. Die EFH durfte im bisherigen B-Plan 0,40 m abweichen. Warum sind im neuen B-Plan nun 0,50 m möglich?</p> <p>Die EFH von Haus A wurde von 412,55 m auf 412,90 m angehoben! (+ 35cm)                      Die EFH von Haus B wurde von 412,15 m auf 412,50 m angehoben! (+ 35cm)                      Die EFH von Haus C wurde von 411,75 m auf 412,00 m angehoben! (+ 25cm)                      Die EFH von Haus D wurde von 411,70 m auf 412,50 m angehoben! (+ 80cm)</p>	<p>19 Abs. 4 BauNVO von 0,8 für Tiefgaragen, Zufahrten und unterirdische Nebenanlagen. Im WA<sub>3</sub> wird die Kappungsgrenze bis auf 0,92 für die Tiefgaragen, Zufahrten und unterirdischen Nebenanlagen erhöht, da sich dieses Baufeld mitten im Quartier befindet und die Tiefgarage großflächig unter diesen Baugrundstücken liegt. Auch bei den Wohngebieten müssen die oberirdischen Gebäude (Häuser A bis E) innerhalb der festgesetzten Baugrenzen realisiert werden. Die nicht überbaubaren Flächen in allen Gebieten müssen gärtnerisch angelegt werden. Dafür wurde ein Freianlagenplan erstellt (Vgl. Kapitel 5.4 in der Begründung)</p> <p>Für das Plangebiet wird ein Angebotsbebauungsplan aufgestellt. Daher werden gewisse Spielräume für die tatsächliche Umsetzung festgesetzt, damit beim Bauantrag keine Befreiung bzw. Ausnahme erteilt werden muss.</p> <p>Die Anpassungen der EFH haben sich aufgrund der Neuplanung des städtebaulichen Konzepts ergeben. Bei den Häusern A bis C sind die EFH nun exakt so abgebildet, wie sie gebaut und genehmigt wurden. Bei allen drei Gebäuden ist die EFH innerhalb des Spielraums der Festsetzung des Bebauungsplan Entwurfs von 2017 umgesetzt worden.</p> <p>Das Baufenster im WA<sub>2</sub> (Haus D) und die geplante Straßenführung der Bruckwiesen hat sich gegenüber der Planung von 2017 geändert. Daher ist nun mit dem erneuten Entwurf</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
2.1	<b>BürgerIn 1</b>	<p>Das Haus C ist im 3-geschossigen Bereich mit GH max 9,5 m dargestellt. Im 4-geschossigen Bereich sind es 13,50 m.</p> <p>Das Haus D ist im alten Plan 3-geschossig dargestellt und nach Süden 2-geschossig zurückgesetzt. Das Haus D wäre 1 Geschoss niedriger als Haus C!                      Im neuen Plan beträgt GH max 10,50 m! Das ist viel zu hoch!</p>	<p>auch die EFH den Höhen-Bedingungen angepasst.</p> <p>Haus C ist nach den Vorgaben des Entwurfs von 2017 gebaut und genehmigt worden. Die EFH beträgt 412 m. Im östlichen Teil beträgt die O.K. Attika 424,50 m – das entspricht einer Höhe von 12,50 m. Im westlichen Teil ist die Höhe bei ca. 9,20 m.</p> <p>Der nun vorliegende erneute Bebauungsplan Entwurf hat für alle Wohn- und Urbanen Gebiete <b>einheitliche</b> maximale Gebäudehöhen festgesetzt. Diese betragen bei drei Geschossen 10,50m, bei vier Geschossen 13,50 m. Ausnahme ist die Festsetzung des westlichen Teils von Haus C mit 9,50m bei drei geschossen.</p> <p>Durch das neue städtebauliche Konzept haben sich die Festsetzungen im Bereich des WA<sub>2</sub> (Haus D) verändert. Das Baufenster ist insgesamt deutlich kleiner geworden. Im Norden wurde es um ca. 15 m kürzer, im Süden um ca. 1 m. Im bisherigen Bebauungsplanentwurf 2017 war das Baufenster insgesamt 43 m lang und das 3. Geschoss um ca. 4 m im Süden zurückgesetzt.</p> <p>Der jetzige Entwurf setzt eine deutlich geringere mögliche Kubatur an der Stelle fest. Auch ist ein weiteres Staffelgeschoss nicht zulässig und die Abstandsflächen sind gegenüber der Nachbarbebauung nach LBO eingehalten.</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....

2.1	<b>BürgerIn 1</b>	<p>Wir fordern, dass die EFH von Haus D auf das ursprüngliche Niveau von 411,70 m zurückgenommen wird.                  Die GH max darf dann 9,50 m nicht überschreiten. Dies entspricht der westlichen 3-geschossigen Seite von Haus C!                  Bei der aktuellen Planung könnte das Haus D 2,30 m höher werden als Haus C!                  (0.5 m Abweichung + 0,80 m EFH + 1,00 m GH max = 2,30 m höher)                  Gegen diese geplanten Höhenveränderungen erheben wir EINSPRUCH!</p> <p>3. Beim gültigen B-Plan ist die Anbindung an die Stuttgarter Straße mit Radweg sehr übersichtlich. Bei Notfällen wäre eine Zufahrt von der</p>	<p>Die Bebauung darf bei der maximalen Gebäudehöhe von 10,5 m mit drei Geschossen ausgeführt werden, um auch hier gewisse Spielräume bei der Umsetzung zu ermöglichen. Hierdurch ergeben sich keine unzumutbaren Beeinträchtigungen.                  Die bisher im Bebauungsplansentwurf 2017 enthaltenen Garagen als oberirdisches Bauwerk südlich des genannten Gebäudes entfällt zu Gunsten eines Spielplatzes komplett.</p> <p>Die EFH orientiert sich an der Planung des gesamten städtebaulichen Konzepts. Da sich mit der Neuplanung sowohl die Lage der Gebäude in den allgemeinen Wohngebieten WA<sub>2+3</sub> sowie den Urbanen Gebieten MU<sub>1+2</sub> geändert hat, als auch Veränderungen bei der Straße und der Freianlagen ergeben haben, haben sich auch die Höhen verändert.                  Das Haus D ist Teil dieses Gesamtkonzepts, dass die gebauten und genehmigten Häuser A bis C integriert. Haus D ist wie die Häuser A bis C mit einem zurückgesetzten obersten Geschoss geplant. Nach Süden wird das Gebäude daher nur zweigeschossig in Erscheinung treten. Da das gesamte Baufenster verkleinert wurde und um eine Flexibilität für die Bebauung zu lassen, wurde die Festsetzung mit einer einheitlichen Höhe innerhalb der bebaubaren Fläche des WA<sub>2</sub> getroffen.</p> <p>Die im bisherigen BPlan (Entwurfs Stand 2017) enthaltene Zufahrt zur und von der Bundesstraße ist verkehrsrechtlich nicht möglich.</p>	
-----	-------------------	--	---	--

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....
2.1	<b>BürgerIn 1</b>	<p>Stuttgarter Straße zur Bruckwiesenstraße möglich.</p> <p>In der neuen B-Planung ist ein 23,50 m hohes Gebäude möglich. Die EFH ist ca 0,90 m höher wie die Stuttgarter Straße. Das geplante Gebäude H könnte demnach 24,40 m hoch werden! Wir fordern die mögliche Bebauung um 1 Geschöß zu reduzieren!                      Ein paar Meter Abstand zur Stuttgarter Straße würden die Situation ebenfalls entschärfen!</p>	<p>Mit dem neuen städtebaulichen Entwurf wurde auch die Verkehrsplanung geändert. Der Radverkehr führt weiterhin von der Stuttgarter Straße aus auf die Straße Bruckwiesen. Ein neuer Anschluss als Geh- und Radweg wird dafür vorgesehen. Der motorisierte Individualverkehr gelangt über die Oberböhringer Straße in das Plangebiet. Die nicht nutzbare Zufahrt von der B10 wird genutzt, um die (lärm-)abschirmende Bebauung in den urbanen Gebieten umzusetzen.</p> <p>Das Gebäude, das im Urbanen Gebiet MU<sub>1</sub> errichtet werden kann, ist der neue Auftakt in das Quartier Bruckwiesen und bildet gleichzeitig einen markanten Eingang und Hochpunkt in die gesamte Stadt an der B10 aus. Auch hier ist zu bedenken, dass ein Angebotsbebauungsplan einen Spielraum für eine gewisse Flexibilität bei der Umsetzung gewähren soll. Die EFH orientiert sich an der gesamten Planung des Quartiers. Besonders ein Höhen Abstand zur Stuttgarter Straße ist gewollt. Es soll keine ebenerdige Anfahrt von der stark befahrenen Bundesstraße in das Gebäude geben. Die Lage des Gebäudes direkt an der Stuttgarter Straße ermöglicht eine Riegelwirkung und damit ein (Lärm-)Schutz für die südlich angrenzende Wohnbebauung. Im Entwurf von 2017 war ein Lärmschutz bisher nicht vorgesehen, was unter anderem zur Änderung führte. Zwischen Gebäude und Straße ist ein mind. 2 m breiter Gehweg geplant. Das Gebäude hat eine maximale Höhe (GH max.) von 23,50m im östlichen Teil,</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am .....

2.1	<b>BürgerIn 1</b>	<p>4. Die neue Bruckwiesenstraße ist im bisherigem B-Plan 7,00 m breit dargestellt.                  Im neuen B-Plan ist die neue verkehrsberuhigte Straße nur noch 6,30 m breit. Am nordwestlichen Planungsbereich wird es mit nur 4,00 m in der Kurve viel zu eng und unübersichtlich. Fußgänger, Radfahrer, PKW und LKW müssen sich die Straße teilen. Die Bruckwiesenstraße wird auch als Schulweg für die Nachbarorte genutzt!                  Es sind keine oberirdischen Parkplätze ausgewiesen. Wo halten und parken die Handwerker und Dienstleister? Im Planungsbereich ist keine vernünftige Wendemöglichkeit für größere Fahrzeuge ausgewiesen!                  Wie sollen die Müllfahrzeuge zum bestehenden Teil der Bruckwiesen durch das Nadelöhr kommen und wenden?                  Wir fordern eine sichere und übersichtliche Straßen- und Wegeführung für alle Verkehrsteilnehmer!</p>	<p>nach Westen ist eine GH max. von 20,50m festgesetzt. Wie in den anderen Baufeldern wird auch hier ein zurückgesetztes oberstes Geschoss geplant.</p> <p>Mit dem veränderten städtebaulichen Entwurf wurde auch die Verkehrsplanung angepasst. Die Straße Bruckwiesen ist eine reine Wohnstraße bzw. ein Wohnweg. Eine Fahrbahnbreite von 7,0 m ist für diese Straßen überdimensioniert. Nach Westen wird nur eine Privatstraße angefahren. Die Zufahrt zur Privatstraße ist berücksichtigt und bleibt bestehen.                  Für Anlieferungen, Notverkehre und die Ver- und Entsorgung ist südlich des MU<sub>1</sub> eine ausreichend große Wendemöglichkeit für dreiaxlige Müllfahrzeuge gegeben. Ein regelmäßiger LKW Verkehr ist nicht zu erwarten. Die notwendige Zufahrt für Anlieferungen z.B. mit Möbelwagen, Öltankfahrzeuge, etc. bleibt gewährleistet.                  Aufgrund des verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße Bruckwiesen wird besonders dem Fuß- und Radverkehr Vorrang gegeben. Die Verbindung ist und bleibt wichtiger Schulweg und der Vorrang liegt nicht auf dem KfZ Verkehr, daher wird auch die Tiefgarage für das neue Quartier im östlichen Teil direkt angefahren. Ebenso wird direkt am östlichen Eingang die geplante Sockelgarage für Besucher angefahren. Für Kurzparker/Anlieferungen sind im Vorfeld der Gebäude H und G Parkmöglichkeiten in den Freianlagenplan integriert.</p>	
-----	-------------------	--	--	--

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am ____.
2.1	<b>BürgerIn 1</b>	<p>5. Die Tiefgaragenzufahrt an dem östlichen Bereich der Bruckwiesenstraße wird von uns begrüßt! Wir fordern, dass die Erlaubnis für die vorhandene provisorische Tiefgaragenzufahrt am Haus C bis Ende 2026 befristet wird!</p> <p>6. Die extreme Verdichtung durch die geplanten urbanen und hohen Gebäude ist für uns nicht zumutbar. Gegenüber der ursprünglichen Planung ist eine zusätzliche und massivere Bebauung ausgewiesen!                      Deshalb fordern wir eine komplette Überarbeitung des B-Plans mit einer wesentlich geringerer GRZ und reduzierten Gebäudehöhen im Sinne der ursprünglichen B-Planung von 2017!</p>	<p>Kenntnisnahme                      Erlaubnis einer provisorischen Tiefgaragenzufahrt wird nicht im Bebauungsplanverfahren geregelt.</p> <p>Der veränderte Entwurf hat alle wesentlichen städtebaulichen, verkehrsplanerischen und sonstigen umgebenden Belange abgewogen und aufgenommen. Gegenüber dem Entwurf von 2017 werden im (nord-)westlichen Teil die Baufelder neu geordnet und optimiert ausgerichtet. Das neue Baufeld des urbanen Gebiets MU<sub>1</sub> ermöglicht zwar ein höheres Gebäude, jedoch ist besonders dieses für angemessene Wohnverhältnisse zwingend, da es als Puffer zur Stuttgarter Straße lärmindernd wirkt. Im östlichen Teil konnten neue Grundstücke hinzugenommen werden, diese dürfen dichter bebaut werden. Die drei allgemeinen Wohngebiete haben eine gleiche Ausnutzung wie 2017, nur in WA<sub>2</sub> und WA<sub>3</sub> haben sich die Baufelder in ihrer Lage, Orientierung und Größe verändert, um ein einheitliches städtebauliches Gesamtkonzept zu erzeugen. Die überbaubaren Flächen für Haus D und Haus E sind kleiner geworden und in WA<sub>3</sub> hat sich durch die Drehung des Baufeldes Haus F eine neue räumliche Situation ergeben, die die geplante Bebauung der urbanen Gebiete mit einschließt.</p>	

Abwägungsvorschläge zu den vorgelegten Stellungnahmen im Rahmen der erneuten Beteiligung vom 03.01.2024 bis 07.02.2024 zum erneuten Bebauungsplanentwurf „Bruckwiesen“ vom 13.11.2024				
Nr.	2 Privatpersonen	eingegangene Anregungen und Hinweise	Stellungnahme und Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Gemeinderat am ____.
2.1	<b>BürgerIn 1</b>	Gerne hoffen wir, dass Sie unsere Anregungen und Einwände in diesem Verfahren berücksichtigen können. Weitere Rechtsschritte behalten wir uns vor.	Kenntnisnahme	